



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

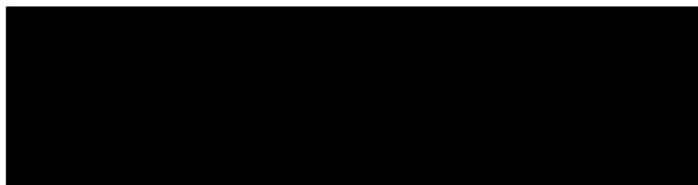
Nur per E-Mail

Datum 8. August 2019

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9450/16

(Bitte bei Antwort angeben)




Informationsfreiheit

Ihr Antrag auf Zugang zum Ergebnis der „datenschutzrechtlichen Überprüfung zur Studienberatung per Whatsapp an der Universität Hohenheim“

Ihre E-Mail vom 2. Juli 2019 [#153966]

Unsere E-Mail vom 2. Juli 2019

Sehr geehrte 

für Ihren genannten Antrag gemäß den gesetzlichen Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) danken wir. Zunächst bitten wir Sie um Nachsicht dafür, dass wir wegen der hohen Arbeitslast erst jetzt darauf zurückkommen.

Zu Ihrem Antrag teilen wir mit, dass wir das genannte Vorgehen der Universität nicht datenschutzrechtlich geprüft haben. Daher liegen uns keine Ergebnisse und damit keine amtlichen Informationen vor.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über bereits vorhandene Informationen nach § 3 Nummer 3 LIFG ein. Hieraus folgt keine Pflicht unserer Behörde, Informationen anderweitig zu beschaffen, bestimmte Dokumente zu rekonstruieren oder eine bislang nicht erfolgte datenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Soweit Sie bitten, „diese Thematik als Beschwerde weiterzuführen“, sehen wir derzeit nicht, dass die Universität Sie betreffende personenbezogenen Daten verarbeitet und dass Sie der Ansicht sind, dass das gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstößt (vgl. Artikel 77 Absatz 1 DS-GVO). Sollten Sie als betroffene Person von Ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch machen wollen, können Sie uns das gerne mitteilen, etwa über unser Internet-Angebot per Online-Beschwerde (vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/online-beschwerde/>). Unabhängig davon werden wir prüfen, inwieweit es sich in unsere Arbeitspläne integrieren lässt, das genannte Vorgehen der Universität im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgaben von Amts wegen zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg